







## Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des GEMEINDERATS für die Amtsdauer 2026–2030

Den vorstehenden Wahlvorschlag **unterstützen** folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Stadt Opfikon:

Listenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Handschriftliche Einträge:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					



18	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

31					
32					
33					
34					
35					
36					



## Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des GEMEINDERATS für die Amtsdauer 2026–2030

### KANDIDATURANNAHME-ERKLÄRUNG

Listenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Die nachstehend unterzeichnenden Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Stadt Opfikon erklären die Annahme einer Kandidatur als Mitglied des Gemeinderats für die Amtsdauer 2026–2030.

Handschriftlicher Eintrag:

	Name/Vorname	Unterschrift		Name/Vorname	Unterschrift		Name/Vorname	Unterschrift
1			13			25		
2			14			26		
3			15			27		
4			16			28		
5			17			29		
6			18			30		
7			19			31		
8			20			32		
9			21			33		
10			22			34		
11			23			35		
12			24			36		



## Erneuerungswahl von 36 Mitgliedern des GEMEINDERATS für die Amtsdauer 2026–2030

Listenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Telefon
1. Vertretung			
2. Vertretung			

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- Als Mitglied des Gemeinderats ist wählbar, wer in der Stadt Opfikon politischen Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 2 GPR).
- Der Wahlvorschlag darf höchstens 36 Namen wählbarer Personen enthalten. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse (Strasse, Hausnummer) zu bezeichnen. Weiter ist eine allfällige bisherige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aufzuführen (§ 24 Abs. 1 lit. e VPR). Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname) (§ 24 Abs. 2 VPR).
- Die vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, die Kandidatur anzunehmen (§ 89 Abs. 2 GPR).
- Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR).
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Personen mit politischem Wohnsitz in Opfikon unterzeichnet sein (§ 90 Abs. 2 GPR). Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu (§ 24 Abs. 3 VPR). Stimmberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und können ihre Unterzeichnung nicht zurückziehen (§ 51 Abs. 2 GPR). Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bezeichnen. Wenn sie keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).
- Die Wahlvorschläge müssen bis **spätestens 4. Dezember 2025, 16:30 Uhr** beim Stadtrat (wahlleitende Behörde) Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR). Ab diesem Zeitpunkt können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden. Die Behebung von Mängeln gemäss § 52 GPR bleibt vorbehalten.